

Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) vom _____

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend den erbrachten Leistungen nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2 Gebührentatbestand

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit und Sicherung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.



§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) betragen pro Grabstätte und Jahr
- | | |
|---|---------|
| a) Kindergräber (für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,00m) | 21,00 € |
| b) Reihengräber (für Personen ab einer Körpergröße von 1,00m) | 27,00 € |
| c) Reihengräber für Urnen | 20,00 € |
| d) Familiengräber | 99,00 € |
| e) Urnengräber: | 77,00 € |
| f) Urnennischen für zwei Urnen | 75,00 € |
| g) Baumbestattungsplatz für eine Urne | 52,00 € |
| h) Baumbestattungsplatz für zwei Urnen | 70,00 € |
| i) Naturbestattungsplatz „Blätter im Wind“ | 71,00 € |
- (2) ¹Bei gleichzeitigem Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern (sog. Doppelfamiliengräbern) ist die doppelte Gebühr zu bezahlen. ²Bei Erwerb von mehreren Familiengräbern ist die entsprechende Mehrgebühr eines Familiengrabes zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Gräfte werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt.
- (4) Für anonyme Bestattungen in Grabfeldern wird eine einmalige Grabgebühr von 500,00 € erhoben.
- (5) ¹Die Gebühr wird für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungsfrist im Voraus in einem Betrag erhoben. ²Die Gebühr für eine Verlängerung (Wiedererwerb) ist im Voraus in einem Betrag zu entrichten.
- (6) ¹Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 bis 3 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. ²Es werden dabei nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

§ 7

Grundgebühr für Leichenhalle, Trauerhalle und Bestattung

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Erdbestattung für die Annahme, Orgelspiel, Läuten der Friedhofsglocke, Benutzung des Bahrwagens, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit des Friedhofspersonals, Ausschachten, Beisetzung des Sarges und Schließen des Grabes
- | | |
|--|------------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m (1,00m tief) | 944,00 € |
| b) in einem Reihen- oder Familiengrab (1,80m tief) | 1.293,00 € |
| c) in einem Familiengrab (2,40m tief) | 1.384,00 € |
- und zusätzlich bei einer Erd- oder Urnenbestattung
- | | |
|---|----------|
| d) bei Benutzung der Trauerhalle | 304,00 € |
| e) bei einer Trauerfeier vor der Trauerhalle | 200,00 € |
| f) bei einer Trauerfeier an der Grabstätte | 100,00 € |
| g) bei Benutzung des Aufbahrungsraumes | 75,00 € |
| h) Kosten pro Sargträger | 75,00 € |
| i) bei Mehraufwand durch erschwerte oder zusätzliche Arbeiten beim Öffnen und Schließen des Grabes pro angefangene Stunde | 85,00 € |
- (2) Die Grundgebühr für die Prüfung und Abgabe der Leiche zur Überführung nach auswärts beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m | 92,00 € |
| b) bei Personen über einer Körpergröße von 1,00m | 138,00 € |
| c) bei Benutzung der Trauerhalle | 304,00 € |
| d) bei einer Trauerfeier vor der Trauerhalle | 200,00 € |
| e) bei Benutzung des Aufbahrungsraumes | 75,00 € |
| f) Kosten pro Sargträger | 75,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Trauerhalle auf den kirchlichen Friedhöfen Dehnberg und Neunhof beträgt 75,00 €
- (4) Die Gebühren für Bestattungen in einer Gruftanlage werden bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt.
- (5) Die Grundgebühren werden als Pauschalgebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für die Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne sowie die Ausgrabung oder Herausnahme beträgt

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) in einem Erd- bzw. Urnengrab | 136,00 € |
| b) in einer Urnennische | 93,00 € |

§ 9

Gebühren für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben oder Wiederbeisetzen einer Leiche, von Leichenresten (Gebeinen), einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei Ausgraben | 820,00 € |
| b) bei Wiederbeisetzung im gleichen Grab | 820,00 € |
| c) für Leichenreste (Gebeine) in 1,00m Tiefe | 300,00 € |
- (2) ¹Die Gebühr für das Umbetten einer ausgegrabenen Leiche in einen Sarg oder von Gebeinen in einen Behälter beträgt 33,00 €
²Der Sarg bzw. Gebeinebehälter ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 10

Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Sektionsraumes und der Geräte einschließlich der Reinigung des Raumes und der Desinfektion, auch bei rituellen Waschungen verstorbener Muslimen | 219,00 € |
| (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Ascheresten (Urnen) | 28,00 € |
| (3) Für die Benutzung der Klimatruhe pro Tag | 30,00 € |
| (4) Für eine Verschußplatte für Urnennischen auf Wunsch als Ersatz | 125,00 € |
| (5) Für die Annahme von Leichnamen außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs (Wochentags zwischen 16.30 und 7 Uhr, Freitag ab 12 Uhr, Samstag/Sonntag und Feiertag ganztägig) | 85,00 € |

§ 11

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 37 der Bestattungssatzung) | 150,00 € |
| (2) Für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof inkl. Befahren des Friedhofs mit einem Fahrzeug (§ 9 der Bestattungssatzung) | |
| a) für den Einzelfall | 38,00 € |
| b) für die Dauer eines Jahres | 145,00 € |

- | | |
|--|---------|
| (3) Für die Erlaubnis für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 der Bestattungssatzung) | 90,00 € |
| (4) Für die Bearbeitung einer Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte | 65,00 € |
| (5) Für die Ausnahmegenehmigung einer verzögerten Beisetzung | 75,00 € |
| (6) Für die Bescheinigung zur Urnenüberführung | 40,00 € |
| (7) Für die Umschreibung des Nutzungsrechts (§§ 15f der Bestattungssatzung) | 51,00 € |
| (8) Für die Ausstellung eines Grabbriefes | 12,00 € |
| (9) Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und die Vorbereitung des Versands einer ausgegrabenen oder herausgenommenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort | |
| a) innerhalb Deutschlands | 35,00 € |
| b) im Ausland | 50,00 € |

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungssatzung) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

